

# Vereinigte Laibacher Zeitung.

Nro. 101.

Sedruckt mit Eblen von Kleinmayer'schen Schriften.



Dienstag den 19. Dezember 1815.

Fortsetzung  
der

## Neben-Konventionen,

welche zu dem am 20. November 1815 zwischen den verbündeten Mächten und Frankreich zu Paris abgeschlossenen Haupt-Traktate gehören.

### II. Konvention,

welche in Gemäßheit des Artikels IV. des Haupt-Traktats in Hinsicht auf die Bezahlung der von Frankreich den verbündeten Mächten zu leistenden Geld-Entschädigung abgeschlossen wurde.

Die Zahlung, zu welcher sich Frankreich durch den Artikel IV. des Traktats vom heutigen Tage gegen die verbündeten Mächte, als Entschädigung verpflichtet hat, wird in der Form und in den Zeiträumen Statt finden, welche durch nachfolgende Artikel bestimmt sind.

Art. I. Die Summe von sieben hundert Millionen Franken, als der Betrag dieser Entschädigung, soll Tag für Tag in glei-

chen Porzionen, im Laufe von 5 Jahren mittelst auf den Inhaber lautenden Bons auf den königl. Französischen Schatz, auf folgende Weise abgetragen werden:

II. Der Schatz händigt sogleich den verbündeten Mächten fünfzehn Verschreibungen, jede von sechs und vierzig zwey Drittel Millionen, welche zusammen die Summe von sieben hundert Millionen ausmachen ein, wovon die erste am 31. März 1816, die zweyte am 31. Jul. desselben Jahres, und soll die übrigen von 4 Monathen zu 4 Monathen, 5 Jahre hintereinander zahlbar sind.

III. Diese Verschreibungen können nicht verhandelt, sollen aber von Zeit zu Zeit gegen verkäufliche, auf den Inhaber lautende Bons, die in der bey dem königlichen Schatze gewöhnlich üblichen Form auszufertigen sind, umgetauscht werden.

IV. In dem Monathe, der den vierten vorhergeht, während welcher eine Verschreibung zu bezahlen ist, soll diese Verschreibung vom Französischen Schatze in Bons, die auf den Inhaber lauten, und zu Paris zahlbar sind, zu gleichem Porzionen, vom ersten bis zum letzten Tage der vier Monathe getheilt werden.

So wird also die am 31. März 1816 verfallende Verschreibung von 46 Zweydrittel-Millionen im Monath November 1815, gegen solche auf den Inhaber lautende, in glei-

chen Porzionen vom 1. Dezember 1815 bis zum 31. März 1816, zahlbare Bous umgetauscht.

Die am 31. Julius 1816, verfallende Beschreibung von 46 Zweydrittel-Millionen, wird im Monath März desselben Jahres, gegen solche auf den Inhaber lautende, in gleichen Porzionen vom 1. April 1816 bis zum 31. Jul. desselben Jahres zahlbare Bous, und so weiter von 4 zu 4 Monathen umgewechselt.

V. Ueber das was jeden Tag verfällt, soll nicht ein einzelner auf den Inhaber lautender Bous ausgefertigt, sondern die verfallende Summe in mehreren Coupons von Tausend, Zweytausend, Fünftausend, Zehntausend und Zwanzigtausend Franken getheilt werden, welche zusammen die Summa der jeden Tag zu leistenden Zahlung ausmachen.

VI. Die verbündeten Mächte überzeugt, daß es eben sowohl ihrem als dem Interesse Frankreichs angemessen ist, daß keine zu beträchtliche Summe solcher auf den Inhaber lautender Bous gleichzeitig ausgegeben werde, kommen überein daß niemahls für mehr als 50 Millionen zu gleicher Zeit im Umlaufe seyn sollen.

VII. Frankreich zahlt keine Zinsen für die fünfjährige Frist, welche ihm die verbündeten Mächte zu Bezahlung der 700 Millionen bewilligen.

VIII. Frankreich händigt am 1. Januar 1816 den verbündeten Mächten als Bürgschaft für die Regelmäßigkeit der Zahlungen, eine Rente von sieben Millionen Franken, kapitalisirt zu hundert und vierzig Millionen, auf das große Buch der Französischen Staatsschuld ein. Diese Rente soll dazu dienen, nöthigenfalls dasjenige, was etwann die Französische Regierung nicht gehörig einlösen sollte, zu decken, und am Schlusse jedes halben Jahres die Zahlungen nach dem Verfall der auf den Inhaber lautenden Bous auf die weiter unten zu bestimmende Weise, ins Gleiche zu bringen.

IX. Die Renten werden auf die Nahmen der Personen, welche die verbündeten Mächte bezeichnen werden, eingeschrieben, aber die Insriptionen dürfen diesen Personen, nur in dem im eilften Artikel nachstehend erwähnten Falle eingehändigt werden. Die verbündeten Mächte behalten sich überdieß vor, die Umschreibungen auf andere Nahmen,

so oft sie es für nöthig erachten, vorzunehmen zu lassen.

X. Diese Insriptionen werden unter Verwahrung eines von den verbündeten Mächten, und eines andern von der Französischen Regierung ernannten Kassires niedergelegt.

XI. Eine gemischte, aus verbündeten und Französischen Kommissarien an Zahl von beiden Seiten gleiche Komission untersucht von sechs zu sechs Monathen den Stand der Zahlungen, und regulirt die Bilanz. Die eingelösten Bous des Schazes beurfunden die Zahlung; diejenigen, welche dem Französischen Schaze noch nicht präsentirt worden sind, gehören zur nächstfolgenden Bilanz, diejenigen endlich, welche verfallen präsentirt und nicht bezahlt sind, bestimmen den Rückstand und die Summen, der nach dem jedesmaligen Kurse zur Deckung des Deficits zu verwendenden Insriptionen. Sobald diese Operation beendigt ist, werden die nicht bezahlten Bous den Französischen Kommissarien zurückgegeben, und die gemischte Komission gibt den Kassiren Befehl, die solchergestalt festgesetzten Summen abzuliefern, und die Kassire sind ermächtigt und verpflichtet, sie den Kommissarien der verbündeten Mächte einzuhändigen, welche nach Gutbefinden darüber verfügen.

XII. Frankreich verpflichtet sich, den Kassiren sogleich wieder eine Summa von Insriptionen einzuhändigen, welche derjenigen gleich kommt, die dem vorhergehenden Artikel zu Folge verwendet worden seyn sollte; so daß die im Artikel VIII. stipulirte Rente immer vollständig bleibt.

XIII. Für solche auf den Inhaber lautende Bous, deren Bezahlung durch Frankreichs Schuld verzögert worden seyn sollte, vergütet Frankreich vom Verfallstage an 5 pr. H. jährliche Zinsen.

XIV. Wenn die ersten 600 Millionen Franken bezahlt sind, nehmen die Verbündeten, um die gänzliche Befreyung Frankreichs von der Schuld zu beschleunigen, falls die Französische Regierung damit zufrieden ist, die im Artikel VIII. stipulirte Rente, zu dem alsdann Statt findenden Kurs, bis zum Ablauf dessen was noch auf die 700 Millionen ausständig ist, an. Frankreich hat nur noch die allensfallige Differenz auszugleichen.

XV. Wenn dieses Uebereinkommen Frank-

reich nicht anstehen sollte, so sollen die noch rückständigen 100 Millionen Franken, auf die in den Artikeln III., IV. und V. bestimmte Weise abgetragen, und nach gänzlicher Zahlung der 700 Millionen die im Artikel VIII. stipulirte Inscripction, Frankreich zurückgegeben werden.

XVI. Die Französische Regierung verpflichtet sich, auffer der in gegenwärtiger Konvention stipulirten Geldentschädigung, alle, mittelst besonderer, mit den verschiedenen Mächten und ihren Mitverbündeten abgeschlossene Konventionen, in Betreff der Bekleidung und Equipirung ihrer Armeen eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und die von betagten Konventionen herrührenden Baus und Mondate, insofern sie zur Zeit der Unterzeichnung des Haupt-Traktats und gegenwärtiger Konvention noch nicht realisirt seyn sollten, pünktlich zahlen und abliefern zu lassen.

Es geschehen zu Paris am 20. November im Jahr des Herrn 1815.

## Österreichische Staaten.

### Wien.

Se. k. k. Maj. haben den Professor der praktischen Chirurgie, Doktor Vinzenz Kern, zum k. k. Rathe tatsfrey ernannt. (W. Z.)

Ein als Courier hierher gesandter neapolitanischer Hauptmann, Augenzeuge von Murats Hinrichtung zu Pizzo, erzählt unter Andern Folgendes: Murat war schrecklich entsetzt, weil ihm bey seiner Gefangennehmung ein Weib mit fürchterlicher Wuth den rechten Backenbart ausgerissen hatte. Er beschästigte sich nach Anhörung seines Todesurtheils am 13. Okt. einige Stunden mit Schreiben: hierauf verlangte er eine Scheere, um sich Haare abzuschneiden die er in dem Brief an seine Gattin legen wollte; es wurde ihm aber abgeschlagen, so wie sein zweytes Gesicht, den Grenadiren seiner ehemaligen Garde, wovon sich ein kleines Detaschement in Pizzo befand, zu erlauben, die Exekution an ihm zu vollziehen. Abends um 6 Uhr wurde die Exekution, nach seinem Wunsche, in dem grossen Saale des Kommandanten vollzogen. Er trat mit verbundenem Gesichte, wegen der vielen Wunden, die er vom Volke erhalten, doch mit freyer Stirne

in den Saal. An der Thüre standen 12 Sizilianer mit geladenem Gewehr, wahrscheinlich um auf Murat während seines Eintretts zu zielen. Er bemerkte dieß, nahm von dem ihm begleitenden Geistlichen Abschied, trat schnell in die Mitte des Saals, öffnete die Brust, und rief: Feuer! Er sank augenblicklich, von 8 Kugeln getroffen, worauf man das herbeygeströmte Volk hereinließ, um sich von der Wirklichkeit seiner Person zu überzeugen. (R. Z.)

### F r a n k r e i c h.

Am 24. Nov. hat der Pariser Assisen-gerichtshof zum erstenmal das Gesetz vom 9. Nov. über die aufrührerischen Reden in Anwendung gebracht. Ein Metzgergeselle aus dem Dorfe Courbevoie, und ein Uhrmacher-geselle, aus Neuchatel in der Schweiz, wurden von diesem Gerichte zu einer halbjährigen Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von 50 Fr. verurtheilt, weil sie, im Laufe des verwichenen Septembers, den Namen des Usurpators mit einem Vivat ausgerufen hatten.

Der Prefekt von Niemes hat auf die letzten Ereignisse folgende Proklamazion erlassen:

Der König ist der Vater aller treuen Franzosen, die sich den Staatsgesetzen unterworfen, welcher Religion sie auch seyn mögen. Die freye Ausübung der verschiedenen Gottesdienste und die Gewissensfreyheit sind durch die Verfassungsurkunde, die er seinem Volke gegeben, zugesichert worden. Der König verzeiht Irrthümer mit der ihm höchst eigenem Huld: aber seine hohe Gerechtigkeit bestraft Verbrechen, wo sie sich zeigen. Mit schmerzlichem Unmuth haben Se. königl. Hoh. die gegen den Gottesdienst und die Kirchen der Protestanten verübte Beschimpfung und Gewaltthätigkeit, so wie den von einem Bösewicht an der Person des kommandirenden Generals des Departements begangenen Mordmord als eine Verletzung der königl. Befehle und der Gesetze des Reichs vernommen und angesehen. Ich habe es euch schon gesagt, die Bestrafung des Mörders allein kann diese Stadt reinigen, und von Empörung losprechen. Er hat die Ehre der Nationalgarde besleckt, welche selbst ihren Abscheu vor dieser Unthat hätte beweisen sollen. Das Betragen dieser Garde, der ich vor einigen Tagen noch mein Lob ausserte, war bey diesem Vorfalle zweifelhaft und wankend.

Man glaubt, daß etwas gegen die Mar-

schälte Maffena und Mortier im Werke sey. Es scheint ausgemacht zu seyn, daß letzterer, welcher den König nach Lille begleitet hat, ihn bestimmt habe, Frankreich zu verlassen.

Man vermuthet, daß Marschall Ney, der zu Saarlouis geboren ist welche Stadt mit den Preussischen Provinzen vereinigt worden, die Absicht habe, als Unterthan des Königs von Preussen, dessen Schutz anzusprechen, welches ihn aber nicht retten wird. So viel Kaltblütigkeit auch Lavalette vor Gericht und nach seiner Verurtheilung gezeigt hat, so viel Schwäche und Kleinmüthigkeit hat Ney bewiesen. Man versichert, daß er während einiger seiner Verhöre geweint und geschworen habe.

Die im Kriegsgerichte gegen Marschall Ney gefessenen Marschälle und Generale haben es seit ihrem Spruche noch nicht gewagt, bey Hofe zu erscheinen.

Unter Bonaparte waren es die Edelkente welche die Gefängnisse füllten: jetzt besteht der größte Theil der Gefangenen aus Handwerfern, Soldaten und andern Leuten vom Volke, welche einfältig genug sind, sich nach Bonaparte zu sehnen, und blind genug, den König aller der Uebel zu beschuldigen, welche über Frankreich gekommen sind, und unter denen es noch seufzt. Die Ursache der Arretirung von zehn bis zwölf Generalen sollen bloß ihre unbesonnenen Reden gewesen seyn, welche einen Versuch besuchten ließen, den Marschall Ney zu retten. Einer dieser Offiziere, der General Colbert, ist kaum von seinen in der Schlacht von Waterloo empfangenen Wunden genesen. (W. 3.)

In Bourges wurde, nachdem der Revisionsrath das erste Urtheil bestätigt hatte, am 23. Nov. der bekannte Capitain-Lieutenant Moscy von der alten Garde, erschossen. Er schrieb vorher mit vieler Kaltblütigkeit ein Testament, worin er jedem der neun Jäger und Tambours, die er zum Aufrubr verleitet hatte, und die jetzt zu zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt sind, eine Leibrente von 300 Fr. vermachte. In dem Augenblicke, wo man ihn zum Tode abholte, brachte er sich mit einem versteckt gehaltenen Nagel eine gefährliche Wunde bey und mußte auf einer Decke beynabe sterbend zur Hinrichtung getragen werden.

In einem Befehl des Polizey-Ministers sind nachstehende Personen bezeichnet: Drouet

d'Erlon, Lefevre-Desnouettes, Armeil, Gilly, Brayer, Monton, Duvernet, Grouchy, Clausel und Laborde. Sie sind sämmtlich in der königl. Verordnung vom 24. Julius enthalten. Der Befehl des Polizey-Ministers geht dahin, sie aufzusuchen und zu verhaften, wo man sie immer finden werde. (W. 3.)

In der Sitzung der Pairskammer vom 16. wurde der Vorschlag angenommen, daß, während dem Prozeß des Marschalls Ney, kein Mitglied sich den Sitzungen ohne hinlängliche Beweggründe entziehen dürfe. Auch genehmigte die Kammer, daß der Fürst Talleyrand, der Graf Faucourt, der Marschall Souvion St. Cyr und der Marschall Angereau an diesen Verhandlungen keinen Theil nehmen sollten, weil sie vorher schon theils bey der Anklage, und theils bey dem Statt gehaltenen Kriegsgerichte thätig gewesen sind. Hierauf wurde zu dem Namens-Aufrufe geschritten. Es fand sich, daß 161 Mitglieder gegenwärtig waren. Der Totalbestand der Pairs besteht aus 214. Davon fehlten die 7 geistlichen Pairs, welche nicht beyzuwohnen haben; 6, welche Theil an der Anklage nahmen; 5, welche als Zeugen aufzutreten werden, einer, der bey dem Kriegsgerichte saß, ein anderer, welcher seines Alters wegen noch nicht stimmfähig ist; 8, welche diesmal nicht zugelassen worden, in allen 25. Abwesende, von denen mehrere krank, und mehrere andere sich in Diensten des Königs auswärts befinden. (W. 3.)

In der Nacht vom 12. auf den 13. v. M. hat sich zur ungewöhnlichen Zeit in einem Wirthshause zu Bordeaux ein Hause von Glasmachern versammelt, und ein rebellisches Geschrey erhoben. Ein Detachement der Nationalgarde wurde von ihnen angegriffen, welchem jedoch gelang, sie in die Flucht zu jagen, und den Anführer derselben, nach langer Verfolgung, gefangen zu nehmen. Die Polizey hat ihn dem königl. Procurator überliefert, welcher das Verhör schon wirklich begonnen hat. (W. 3.)

### W e c h s e l = C o u r s in Wien

am 13. Dezember. 1815.

Angsb. für 100 ff. Curr. fl.  $\left. \begin{array}{l} 2354 \text{ 5/8 Ulo.} \\ 349 \text{ 2/3 2 Mo.} \end{array} \right\}$

Conventionsmünze von Hundert. 352 fl.